OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604589/2/DM/KGr

Datum:
Linz, 14. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des F W, L, T, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. Mai 2021, GZ: BHLL/920100059485/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch die Wortfolge „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN ausgenommen gekennzeichnete Stellplätze“ durch „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN ausgenommen markierte Stellplätze“ ersetzt wird und die verletzte Rechtsvorschrift „§ 24 Abs. 1 lit. a StVO iVm § 52 lit. a Z 11a StVO und § 52 lit. a Z 13b StVO“ zu lauten hat.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11.5.2021, GZ: BHLL/920100059485/20, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 20 Euro (gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO) wegen einer Übertretung der StVO, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Stunden verhängt, weiters wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben.

Konkret wird dem Bf Folgendes zur Last gelegt:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 31.01.2020, 18:14 Uhr
   Ort: Traun, Hauptplatz 7
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben im Bereich der für die gesamte Zone geltenden Verkehrsbeschränkung „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN ausgenommen gekennzeichnete Stellplätze“ außerhalb von gekennzeichneten Stellplätzen gehalten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 24 Abs. 1 lit. a StVO i.V.m. § 52 lit. a Z. 11a StVO“

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, die wie folgt lautet:

„Sehr geehrter Hr. S,

in Ihrer Begründung der Strafe geben Sie an, das keine Zusatztafel "ausgenommen Taxi“ vorzufinden ist. Somit sei ein Halten und Parken für sämtliche Fahrzeuge verboten. Sollte dem tatsächlich so ein, müssten sofort in ganz Österreich sämtliche Halten- und Parken verboten Schilder mit diesen Zusatztafeln ausgestattet werden. Denn wenn Sie die StVO genau durchlesen, werden Sie nichts finden, das darauf hinweist, das eine Zusatztafel angebracht werden muß!
Aber Sie finden die Erlaubnis für Taxis! Hier der entsprechende Absatz zum nachlesen:

§ 23 (3a) der StVO:
Wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird und innerhalb von 50 m ein Halten nach Abs. 2 nicht möglich ist, darf mit Personen- und Kombinationskraftwagen des Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Gewerbes sowie mit Krankentransportfahrzeugen neben den nach Abs. 2 aufgestellten Fahrzeugen sowie im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder außer auf Schutzwegen und Radfahrer-überfahrten und, wenn deren Benutzung nicht durch Lichtzeichen geregelt ist, 5 m vor dem Schutzweg oder der Radfahrerüberfahrt aus der Sicht des ankommenden Verkehrs, zum Aus- oder Einsteigen lassen kurz angehalten werden.

Abgesehen von diesem sehr unmissverständlichen Paragraphen, der besonders Hrn. RevInsp. G bekannt sein müsste (da ich ihn ja schon mehrfach darauf hingewiesen habe!), wäre es schon sehr menschenverachtend, wenn ich einen Rollstuhlfahrer oder einen Menschen, der auf einen Rollator angewiesen ist, auffordern müsste, 300m oder mehr zum auf den nächstgelegenen freien Parkplatz (oder gar in eine Tiefgarage ohne Lift!) abgestellten Taxi zu gehen. Aus diesem Grund gibt es nämlich diese Ausnahme!“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 1.7.2021 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Bereits daraus ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei, sodass diesbezüglich keine Sachverhaltsfragen offen sind und verfahrensgegenständlich somit ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen sind. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt. Zumal in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes behauptet wird und im angefochtenen Straferkenntnis lediglich eine Geldstrafe in der Höhe von 20 Euro verhängt wurde, konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Am 31.1.2020 um 18:14 Uhr hat der Bf sein Taxi mit dem amtlichen Kennzeichen x im Bereich der verordneten Halte- und Parkverbotszone in 4050 Traun, Hauptplatz 7, angehalten.

Auf dem Hauptplatz in 4050 Traun, beginnend ab der Kreuzung mit der Neubauerstraße bis zum Zugang Tiefgarage Volksheim, ist folgendes Vorschriftszeichen nach Maßgabe des § 52 StVO aufgestellt:



[Auszug aus Google Maps – Street View]

Dieses Vorschriftszeichen zeigt eine Halt- und Parkverbotszone mit dem Zusatz „ausgenommen markierte Stellplätze“.

II.2. Der Bf weist keine einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Behördenakt. Der Bf bestreitet im Verfahren nicht, sein Taxi zum Tatzeitpunkt im Bereich der Halte- und Parkverbotszone am Hauptplatz in 4050 Traun angehalten zu haben. Vielmehr ist er der Ansicht, dass er als T auf Grundlage der Bestimmung des § 23 Abs. 3a StVO berechtigt sei, im Halte- und Parkverbot anhalten zu dürfen, um Fahrgäste einsteigen zu lassen. Zur rechtlichen Beurteilung des festgestellten Sachverhaltes siehe sogleich Punkt III.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung ist das Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmung des § 52 Z 13b StVO verboten.

§ 52 StVO 1960 (Die Vorschriftszeichen) lautet in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

[...]

11a. „ZONENBESCHRÄNKUNG“



Ein solches Zeichen zeigt den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können.

[...]

13b. „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“



Dieses Zeichen zeigt mit der Zusatztafel „ANFANG“ den Beginn und mit der Zusatztafel „ENDE“ das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet.
Eine Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN ZUSTELLDIENSTE“ zeigt an, dass das rasche Auf- oder Abladen geringer Warenmengen vom Halteverbot ausgenommen ist.
Eine Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN LADETÄTIGKEIT“ zeigt eine Ladezone an.
Hinsichtlich weiterer Zusatztafeln gelten die Bestimmungen der Z 13a sinngemäß.

[...]

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Zum objektiven Tatbestand

III.2.1. § 24 Abs. 1 lit. a StVO normiert, dass ein Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit. a Z 13b StVO) verboten ist.

Wie im Sachverhalt dargestellt, handelt es sich im vorliegenden Fall um eine durch die Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z 11a iVm Z 13b StVO verordnete Halte- und Parkverbotszone, die den Zusatz „ausgenommen markierte Stellplätze“ enthält.

III.2.2. Der Bf bringt – wie auch schon im verwaltungsbehördlichen Verfahren – vor, dass für ihn als T die Bestimmung § 23 Abs. 3a StVO gelte und er daher rechtmäßig in der gegenständlichen „Halte- und Parkverbotszone“ gehalten habe.

Dazu wird zunächst ausgeführt, dass sich aus § 23 Abs. 2 erster Satz StVO das Verbot des Haltens oder Parkens in „zweiter Spur“ ergibt [Pürstl, StVO-ON15.00 § 23 Anm. 5 (Stand 1.10.2019, rdb.at)]. Nach dieser Bestimmung ist außerhalb von Parkplätzen ein Fahrzeug, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt, zum Halten oder Parken am Rand der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen. Nach dem Willen des Gesetzesgebers soll allerdings ein Halten in der zweiten Spur Lenkern von Personen- und Kombinationskraftfahrzeugen des Taxi- und Mietwagengewerbes zum Aus- und Einsteigenlassen gestattet sein, da ein allgemeines Halten in zweiter Spur zum Aus- und Einsteigen die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs sehr beeinträchtigen würde [Pürstl, StVO-ON15.00 § 23 Anm. 11 (Stand 1.10.2019, rdb.at)]. § 23 Abs. 3a StVO schafft somit insofern eine Ausnahme, als das Halten in zweiter Spur ua. mit Personen- und Kombinationskraftfahrzeugen des Taxi- und Mietwagengewerbes zum Aus- und Einsteigenlassen zulässig ist.

Den getroffenen Feststellungen zufolge hat der Bf das von ihm gelenkte Taxi im Bereich der „Halte- und Parkverbotszone“ in 4050 Traun, Hauptplatz 7, angehalten. Im gegenständlichen Fall war das Fahrzeug des Bf also nicht im Sinne des § 23 Abs. 2 StVO in „zweiter Spur“ (also neben am Fahrbahnrand abgestellten Fahrzeugen), sondern im Bereich eines beschilderten Halte- und Parkverbotes abgestellt. Insofern kann die Rechtsansicht des Bf, wonach T auf Grundlage des § 23 Abs. 3a StVO generell berechtigt seien, in einem Halte- und Parkverbot anzuhalten, nicht nachvollzogen werden. § 23 Abs. 3a StVO erlaubt T – wie bereits ausgeführt – lediglich ein Anhalten in zweiter Spur, also neben jenen Fahrzeugen, die gemäß § 23 Abs. 2 StVO rechtmäßig am Rand der Fahrbahn oder parallel zum Fahrbahnrand halten oder parken. Mit anderen Worten: § 23 Abs. 3a StVO stellt keine Ausnahmeregelung zum Halte- und Parkverbot nach § 24 Abs. 1 lit. a StVO dar. Zu Recht verweist diesbezüglich die belangte Behörde in ihrem Vorlageschreiben auch auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die

StVO, wenn man von den Ausnahmen nach § 23 Abs. 3a, § 24 Abs. 1 lit. j und Abs. 2a leg.cit. absieht, keine darüber hinausgehenden Ausnahmen für Taxis im Bereich eines Verbotes des Haltens und Parkens von Fahrzeugen vorsieht (vgl. VwGH 26.11.2010, 2010/02/0252).

III.2.3. Da der Bf zu keinem Zeitpunkt im Verfahren bestritten hat, sein Fahrzeug an dem im Straferkenntnis genannten Tag, zur genannten Uhrzeit an der genannten Stelle abgestellt zu haben und das Fahrzeug daher unzweifelhaft im Bereich der „Halte- und Parkverbotszone“ gemäß § 52 lit. a Z 11a iVm Z 13b StVO angehalten wurde, hat dieser den objektiven Tatbestand des § 24 Abs. 1 lit. a StVO verwirklicht.

III.3. Zum subjektiven Tatbestand

III.3.1. Gemäß § 5 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit des Beschwerdeführers fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“). Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher eine fahrlässige Tatbegehung.

III.3.2. Einem geprüften Kraftfahrzeuglenker ist bei Anwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Aufmerksamkeit die sorgfältige Beachtung der Verkehrszeichen und Zusatzschilder und auch deren Bedeutung zuzumuten. Wenn Zweifel darüber bestehen, ob an einer bestimmten Stelle das Halten und Parken erlaubt oder verboten ist, ist dieses jedenfalls zu unterlassen. Die unrichtige Auslegung der Vorschriften über das Halten und Parken bildet in diesem Fall keinen Entschuldigungsgrund (so auch VwGH 24.06.1983, 83/02/0047).

III.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist im vorliegenden Fall zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

III.4. Zur Strafbemessung

III.4.1. Gemäß § 19 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit diese nicht bereits die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

III.4.2. Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit a StVO sieht für die konkrete Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe bis 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor. Nach Ansicht der belangten Behörde kommt dem Bf aufgrund seiner verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zu Gute. Sonstige Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Außerdem ging die belangte Behörde mangels Angaben des Bf von einem durchschnittlichen Einkommen, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.

Unter Bedachtnahme der oben dargelegten Strafzumessungsgründe erscheint die verhängte Geldstrafe von 20 Euro jedenfalls als angemessen, zumal diese im untersten Bereich des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens bis zu EUR 726,00 liegt. Die verhängte Geldstrafe ist auch aus general- und spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Bf sowie sonstige Adressaten der übertretenen Rechtsnorm von weiteren Verwaltungsübertretungen dieser Art abzuhalten.

III.5. Zur Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten ist. Dieser Betrag ist gemäß § 52

Abs. 2 VwGVG mit 20 Prozent der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher der Mindestbetrag von 10 Euro vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des § 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Halte- und Parkverbot nach § 24 StVO sowie zur Ausnahmeregelung für T nach § 23 Abs. 3a StVO ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter